

NR. 1264 | 17.09.2018

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang
Sportwissenschaft (Bachelor of Science, B. Sc.)
an der Ruhr-Universität Bochum

vom 14.09.2018

**Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Sportwissenschaft
(Bachelor of Science, B. Sc.)
an der Ruhr-Universität Bochum
vom 14. September 2018**

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 64 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16.09.2014 (GV.NRW S.547), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes zur Sicherung der Akkreditierung von Studiengängen in Nordrhein-Westfalen vom 17. 10. 2017 (GV. NRW. S. 806) hat die Ruhr-Universität Bochum folgende Prüfungsordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

I. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Geltungsbereich, Ziele des Studiums und Zweck der Bachelorprüfung
- § 2 Zulassung zum Studium
- § 3 Akademischer Grad
- § 4 Aufbau und Modularisierung des Studiums, Lehrveranstaltungsformen, Vergabe von Credit Points
- § 5 Optionalbereich
- § 6 Prüfungen, Prüfungsleistungen und Prüfungsformen
- § 7 Anrechnung und Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, Einstufung in höhere Fachsemester
- § 8 Prüfungsausschuss
- § 9 Prüfende

II. Prüfungsbestimmungen

- § 10 Ziele, Umfang und Art der Bachelorprüfung
- § 11 Zulassung zu den Modul- bzw. Modulteilprüfungen
- § 12 Fristen, Versäumnis und Rücktritt
- § 13 Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 14 Nachteilsausgleich und gesetzliche Schutzfristen
- § 15 Zulassung, Umfang, Annahme und Bewertung der Bachelorarbeit
- § 16 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten und Bestehen der Bachelorprüfung
- § 17 Wiederholbarkeit von Prüfungen und der Bachelorarbeit
- § 18 Zeugnis, Bachelorurkunde, Transcript of Records und Diploma Supplement

III. Schlussbestimmungen

- § 19 Ungültigkeit der Bachelorprüfung, Aberkennung des Bachelorgrades
- § 20 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 21 Übergangsbestimmungen
- § 22 Inkrafttreten und Veröffentlichung

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich, Ziele des Studiums und Zweck der Bachelorprüfung

- (1) Diese Prüfungsordnung gilt für den Bachelorstudiengang Sportwissenschaft (Bachelor of Science).
- (2) Das Studium soll den Kandidatinnen und Kandidaten unter Berücksichtigung der Anforderungen und Veränderungen in der Berufswelt die erforderlichen fachlichen Kenntnisse und Fähigkeiten sowie Methoden der Sportwissenschaft vermitteln und zu verantwortlichem Handeln befähigen. Die Studierenden sollen ein breites Grundlagenwissen erwerben, wissenschaftliche Arbeitsmethoden anwenden können und für fachspezifische Aufgabenstellungen Ansätze zur Problemlösung entwickeln, umsetzen und evaluieren können.
- (3) Durch die Bachelorprüfung soll festgestellt werden, ob die Kandidatinnen und Kandidaten die in der Berufspraxis notwendigen inhaltlichen und methodischen Grundlagen ihrer Fachrichtung erworben und ihre Kenntnisse soweit vertieft haben, dass sie grundlegende fachliche Zusammenhänge überblicken und die Fähigkeit besitzen, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden.

§ 2 Zulassung zum Studium

- (1) Zum Bachelorstudium kann nur zugelassen werden, wer die allgemeine bzw. die einschlägige fachgebundene Hochschulreife oder eine durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannte Vorbildung oder vergleichbare Schulabschlüsse im Ausland nachweist.
- (2) Eine weitere Zugangsvoraussetzung ist der Nachweis des erfolgreich bestandenen Sporteignungstests in der jeweils aktuellen Fassung. Die Bescheinigung der Eignung darf nicht älter als drei Jahre sein.
- (3) Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die Ihre Studienqualifikation nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben, müssen die gemäß der Einschreibeordnung der RUB in der jeweils aktuellen Fassung erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache nachweisen.
- (4) Zum Bachelorstudiengang kann nicht zugelassen werden, wer einen Bachelorstudiengang im Fach Sportwissenschaft oder einen verwandten oder vergleichbaren Studiengang an einer wissenschaftlichen Hochschule bestanden oder endgültig nicht bestanden hat.
- (5) Die Feststellung, ob die Zugangsvoraussetzungen gemäß Absatz 1 bis 3 erfüllt sind, trifft der Prüfungsausschuss.

§ 3 Akademischer Grad

Ist die Bachelorprüfung bestanden, verleiht die Fakultät für Sportwissenschaft den akademischen Grad „Bachelor of Science“ (B. Sc.).

§ 4 Aufbau und Modularisierung des Studiums, Vergabe von Credit Points

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt bis zum Erreichen des Bachelorgrades sechs Semester.
- (2) Das Bachelorstudium gliedert sich gemäß der Auflistung im Anhang (Tab. 1 bis 3) in schwerpunktübergreifende Studien (Module 1 bis 9) im Umfang von 91 Credit Points (CP), den zu wählenden Studienschwerpunkt (Module 10-15 bzw. 10-16) im Umfang von 59 CP, das Berufsfeldpraktikum im Umfang von 10 CP sowie den Optionalbereich (gemäß § 5) im Umfang von 10 CP. Es umfasst einschließlich der Bachelorprüfung (Modulprüfungen und Bachelorarbeit) Studien- und Prüfungsleistungen im Umfang von 180 Credit Points (CP) nach dem European Credit Transfer

System (ECTS). Die Ziele und zu erwerbenden Kompetenzen der jeweiligen Module und die sich daraus ergebenden Anwesenheitspflichten sind dem Modulhandbuch des Bachelorstudienganges Sportwissenschaft (B. Sc.) in der jeweils aktuellen Fassung zu entnehmen.

- (3) Im Rahmen des modularisierten Lehrangebots werden in der Regel folgende Lehrveranstaltungstypen angeboten:
- In „Vorlesungen“ werden die Gegenstände des Faches exemplarisch und systematisch dargestellt. Sie bieten eine Übersicht über Problemzusammenhänge.
 - „Seminare“ dienen der wissenschaftlichen Vertiefung und können zu beliebigen Themen des Fachgebiets angeboten werden. In ihnen wird das wissenschaftliche Arbeiten innerhalb des thematischen Schwerpunkts des Seminars vermittelt. Sie zeichnen sich durch eine hohe Interaktivität zwischen Lehrenden und Studierenden aus.
 - „Seminare mit betreuter Lehrpraxis“ dienen der Analyse und Inszenierung von Vermittlungsprozessen sowie der praktischen Ausbildung und Erprobung der Lehrkompetenz.
 - „Exkursionen“ dienen der Vertiefung und der Veranschaulichung von Kenntnissen im praktischen Anwendungsfeld. Sie dienen u. a. der Einübung empirisch-praktischer Arbeits- und Lernformen und können anderen Veranstaltungstypen zugeordnet sein.
 - Das „Berufsfeldpraktikum“ im Umfang von 8 Wochen dient der praxisnahen Qualifizierung und Orientierung in potenziellen Berufsfeldern im Rahmen der Studienschwerpunkte.
- (4) Credit Points entsprechen den Credits des „European Credit Transfer and Accumulation System“ (ECTS). Die Anzahl der durch ein Modul zu erwerbenden CP ergibt sich aus dem studentischen Arbeitsaufwand (Workload). Dieser umfasst den Zeitaufwand der Studierenden für die Studien- und Prüfungsleistungen einschließlich der Vor- und Nachbereitung (Selbststudium) sowie der Vorbereitung und Ablegung der Prüfungen. Als durchschnittliche Arbeitsbelastung werden 1800 Arbeitsstunden pro Studienjahr angesetzt und in 60 CP (30 CP pro Semester) umgerechnet. Ein CP entspricht dem geschätzten Arbeitsaufwand von ca. 30 Stunden.
- (5) Ein Modul ist eine inhaltlich und zeitlich abgeschlossene Lehr- und Lerneinheit, die durch das Bestehen der zugehörigen Modulprüfung erfolgreich abgeschlossen wird. CP werden nur vergeben, wenn die dem Modul zugehörige Modulprüfung mit einer mindestens ausreichenden Leistung bestanden ist und die gemäß dem Modulhandbuch in der jeweils aktuellen Fassung genannten Studienleistungen erfolgreich erbracht wurden. Wird die Modulprüfung durch Modulteilprüfungen gemäß § 10 Absatz 2 abgebildet, so errechnet sich die Modulnote durch das arithmetische Mittel der Modulteilprüfungen, wobei jede Modulteilprüfung mindestens „ausreichend“ (4,0) ausfallen muss.
- (6) Der Beginn des Schwerpunktstudiums ist frühestens nach Abschluss des zweiten Fachsemesters möglich, wenn mindestens 45 CP nachgewiesen werden und darüber hinaus folgende Voraussetzungen erfüllt sind:
1. Nachweis der Veranstaltungen „Einführung in die Sportwissenschaft“ (1 CP) und „Wissenschaftliche Berufsfeldorientierung“ (2 CP) aus Modul 1.
 2. Nachweis fachlicher Voraussetzungen für die Studienschwerpunkte:
 - a) Freizeit-, Trend- und Gesundheitssport: 2 Veranstaltungen aus Modul 6,
 - b) Prävention und Rehabilitation durch Sport: Abschluss des Moduls 5,
 - c) Sportmanagement: 2 Veranstaltungen aus Modul 7 (einschließlich der VL Einf. in die Sportsoziologie),
 - d) Training und Diagnostik: 2 Veranstaltungen aus Modul 6.

§ 5 Optionalbereich

- (1) Der Optionalbereich dient der gezielten Erweiterung der studienfachspezifisch erworbenen Kompetenzen und unterstützt die individuelle Profilbildung.
- (2) Im Optionalbereich sind nach eigener Wahl der Studierenden Module im Umfang von 10 CP erfolgreich abzuschließen.

§ 6 Prüfungen, Prüfungsleistungen und Prüfungsformen

- (1) Prüfungsleistungen bestehen aus studienbegleitenden, benoteten Modulprüfungen sowie der benoteten schriftlichen Bachelorarbeit. Geteilte Modulprüfungen sind im Ausnahmefall möglich und im Modulhandbuch in der jeweils aktuellen Fassung ausgewiesen. Der über den modularen Aufbau des Studiums Auskunft gebende Studienplan ist dem Anhang dieser Prüfungsordnung zu entnehmen. Sämtliche Prüfungsleistungen sollen innerhalb der Regelstudienzeit abgeschlossen werden können. Zur Ablegung einer Prüfung müssen die Studierenden eingeschrieben sein.
- (2) Prüfungsleistungen können in Form einer Klausur, einer mündlichen Prüfung, eines Seminarbeitrags, eines Referates oder einer Präsentation, einer schriftlichen Hausarbeit, einer Projektarbeit, einer Lehrprobe oder einer praktischen Prüfung erbracht werden. Die Festlegung der jeweiligen Prüfungsumfänge und Bearbeitungszeiten wird für jede Modulprüfung nach fachinhaltlichen Gesichtspunkten unter Berücksichtigung der für das jeweilige Modul vorgesehen CP festgelegt. Die endgültige Form der Prüfungsleistung im Fall von alternativen Möglichkeiten und die zugelassenen Hilfsmittel werden zu Beginn des Semesters, in dem das Modul stattfindet, bekannt gegeben.
- (3) Die Dauer der Bewertungsverfahren von Prüfungsleistungen darf sechs Wochen nicht überschreiten.
- (4) In einer Klausur soll der Nachweis erbracht werden, dass in einer begrenzten Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln Aufgabenstellungen aus dem Bereich der Lehrveranstaltungen des Moduls sachgemäß bearbeitet und geeignete Lösungswege gefunden werden können. Klausuren können in elektronischer Form an Arbeitsstationen abgelegt werden. Die Dauer einer Klausurarbeit wird nach fachinhaltlichen Gesichtspunkten unter Berücksichtigung der für das Modul vorgesehen CP durch die Prüferin oder den Prüfer festgelegt und beträgt zwischen einer und zwei Zeitstunden. Im Rahmen von Klausuren können auch Multiple-Choice Aufgaben gestellt werden. Multiple-Choice (Mehrfachauswahl) ist ein in Prüfungen verwendetes Format, bei dem zu einer Frage mehrere vorformulierte Antworten zur Auswahl stehen. Die Bewertungskriterien für Multiple-Choice Aufgaben müssen auf dem Klausurbogen sowie 14 Tage vor der Prüfung bekannt gegeben werden (siehe auch § 16, Absatz 2).
- (5) In einer mündlichen Prüfung soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie bzw. er über ausreichendes Wissen im Prüfungsgebiet verfügt, Zusammenhänge erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Mündliche Prüfungen werden in der Regel von mindestens zwei Prüferinnen oder Prüfern abgenommen. Mündliche Prüfungen werden als Gruppenprüfungen oder als Einzelprüfungen abgelegt. Die mündliche Prüfung soll je Kandidatin oder je Kandidat 15 bis höchstens 45 Minuten dauern. Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten. Vor der Festsetzung der Note beraten sich die Prüferinnen und Prüfer über die Note. Die Note der Prüfung ist der Kandidatin oder dem Kandidaten nach der Prüfung unmittelbar bekannt zu geben und inhaltlich zu begründen. Studierende, die sich in einem späteren Prüfungszeitraum der gleichen Prüfung unterziehen wollen, können nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörerinnen bzw. Zuhörer zugelassen werden, sofern die Kandidatin bzw. der Kandidat nicht widersprechen. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.
- (6) Seminarbeiträge sind Leistungen, die zu einem vorgegebenen Rahmenthema von einem Teilnehmer

bzw. einer Teilnehmerin z. B. in Form eines Vortrages und ggf. einer erläuterten Präsentation vor dem Teilnehmerkreis des Seminars erbracht und ggf. inkl. einer ergänzenden schriftlichen Ausarbeitung vom Seminarleiter bzw. von der Seminarleiterin bewertet werden. Die Prüfungsleistung ist erbracht, wenn der bzw. die Studierende den geforderten Beitrag geleistet und an der zuvor festgelegten Anzahl von Einzelterminen zur Diskussion der Seminarbeiträge teilgenommen hat.

- (7) Ein Referat bzw. eine Präsentation ist ein Vortrag von mindestens 15 und höchstens 45 Minuten Dauer auf der Grundlage einer schriftlichen Ausarbeitung. Dabei sollen die Studierenden nachweisen, dass sie zur wissenschaftlichen Ausarbeitung eines Themas unter Berücksichtigung der Zusammenhänge des Faches in der Lage sind und die Ergebnisse mündlich vorstellen können.
- (8) Im Rahmen einer schriftlichen Hausarbeit wird eine Aufgabenstellung aus dem Bereich der Lehrveranstaltungen des Moduls unter Heranziehung der einschlägigen Literatur und ggf. weiterer geeigneter Hilfsmittel sachgemäß bearbeitet und geeigneten Lösungen zugeführt. Die Hilfsmittel werden zusammen mit der Aufgabenstellung bekannt gegeben.
- (9) Eine Projektarbeit stellt die selbstständige Bearbeitung eines gestellten Themas dar. Dabei können auch Gruppenleistungen von dem Leiter bzw. der Leiterin der Lehrveranstaltung zugelassen werden, wenn eine individuelle Bewertung des Anteils eines jeden Gruppenmitglieds möglich ist. Die zu erbringende Leistung ist von dem Leiter bzw. der Leiterin der Lehrveranstaltung zu Beginn der Lehrveranstaltung zu definieren und am Ende der Lehrveranstaltung individuell zu bewerten.
- (10) Eine Lehrprobe beinhaltet die Demonstration einer Unterrichtssituation zu einem vorgegebenen Thema einschließlich der maßgeblichen Planungsaspekte sowie der Reflexion.
- (11) Eine praktische Prüfung besteht in der Regel aus einer Zusammenstellung sportmotorischer Bewegungsaufgaben, die in exemplarischer Form die jeweiligen sportpraktischen Bewegungskompetenzen in den betreffenden Studienmodulen abbilden.

§ 7 Anrechnung und Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, Einstufung in höhere Fachsemester

- (1) Prüfungsleistungen, die in einem gleichen oder vergleichbaren Studiengang an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen oder an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien erbracht worden sind, sind auf Antrag anzurechnen, sofern keine wesentlichen Unterschiede nachgewiesen, festgestellt und begründet werden können. Dies gilt auf Antrag auch für Leistungen an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes. Auf Antrag kann die Hochschule sonstige Kenntnisse und Qualifikationen auf der Grundlage der eingereichten Unterlagen anrechnen.
- (2) Wesentliche Unterschiede bestehen insbesondere dann, wenn die erworbenen Kompetenzen den Anforderungen des Bachelorstudiengangs Sportwissenschaft nicht entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Für die Anerkennung oder Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes erbracht wurden, sind die von der Kultusministerkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen der Hochschulpartnerschaft zu beachten. Im Übrigen kann bei Zweifeln das International Office sowie die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.
- (3) Zuständig für Anrechnungen oder Anerkennungen nach den Absätzen 1 und 2 ist der Prüfungsausschuss. Vor der Feststellung, ob wesentliche Unterschiede bestehen, ist in der Regel eine Fachvertreterin bzw. ein Fachvertreter zu hören. Die bzw. der Studierende hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen. Nach Vorlage der vollständigen Unterlagen ergeht ein Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist, in der Regel innerhalb von sechs Wochen. Wird die auf Grund eines Antrags im Sinne von Absatz 1 begehrte Anerkennung versagt,

kann die antragstellende Person eine Überprüfung der Entscheidung durch das Rektorat beantragen.

- (4) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten, soweit die Notensysteme vergleichbar sind, zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Die Anrechnung wird im Zeugnis und im Diploma Supplement gekennzeichnet.
- (5) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 und 2 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung bzw. Anerkennung.
- (6) Auf der Grundlage eines Antrags gemäß Absatz 1 und auf zusätzlichen Antrag der oder des Studierenden ist eine Einstufung in das Fachsemester vorzunehmen, dessen Zahl sich aus dem Umfang der durch die Anerkennung erworbenen CP im Verhältnis zu dem im Studiengang Sportwissenschaft (Bachelor of Science) erwerbenden 180 CP ergibt. Ist die Nachkommastelle kleiner als fünf, wird auf ganze Semester abgerundet, ansonsten wird aufgerundet.

§ 8 Prüfungsausschuss

- (1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben bildet die Fakultät für Sportwissenschaft einen Prüfungsausschuss. Der Prüfungsausschuss besteht aus der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden, deren bzw. dessen Stellvertretung und drei weiteren stimmberechtigten Mitgliedern. Die bzw. der Vorsitzende, die Stellvertretung und ein weiteres Mitglied werden aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren, ein Mitglied wird aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und ein Mitglied wird aus der Gruppe der Studierenden gewählt. Für die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden Vertreterinnen bzw. Vertreter gewählt. Die Leiterin bzw. der Leiter des Prüfungsamtes ist qua Amt ordentliches Mitglied des Prüfungsausschusses. Die Amtszeit der Mitglieder aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren und aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beträgt drei Jahre, die Amtszeit des studentischen Mitglieds beträgt ein Jahr. Eine Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Der Prüfungsausschuss ist Behörde im Sinne des Verwaltungsverfahrenrechts und des Verwaltungsprozessrechts.
- (3) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen. Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen und die Einhaltung von Fristen. Darüber hinaus hat der Prüfungsausschuss regelmäßig, mindestens einmal im Jahr, der Fakultät über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten zu berichten. Dieser Bericht ist in geeigneter Form zu veröffentlichen. Er gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung und des Studienverlaufsplanes und legt die Verteilung der Noten und der Gesamtnoten offen. Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle auf die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden übertragen. Dies gilt nicht für Entscheidungen über Widersprüche und den Bericht an die Fakultät.
- (4) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben der Vorsitzenden bzw. dem Vorsitzenden oder deren bzw. dessen Stellvertretung mindestens zwei weitere stimmberechtigte Mitglieder oder deren Vertretung anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der bzw. des Vorsitzenden. Das studentische Mitglied des Prüfungsausschusses wirkt bei der Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen, der Festlegung von Prüfungsaufgaben und der Bestellung von Prüferinnen und Prüfern nicht mit.
- (5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von Prüfungen beizuwohnen.

- (6) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und ihre Stellvertreterinnen oder Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (7) Der Prüfungsausschuss kann sich bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben der Verwaltungshilfe des Prüfungsamts bedienen.

§ 9 Prüfende

- (1) Zur Abnahme von Prüfungen sind die an der Fakultät für Sportwissenschaft der Ruhr-Universität Bochum Lehrenden sowie in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen befugt. Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüferinnen und Prüfer aus dem Kreis der prüfungsberechtigten Personen sowie die Beisitzerinnen und Beisitzer. Zur Prüferin oder zum Prüfer und zur Beisitzerin oder Beisitzer darf nur bestellt werden, wer mindestens die dem jeweiligen Prüfungsgegenstand entsprechende fachwissenschaftliche Qualifikation erworben hat.
- (2) Die Prüferinnen und Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.
- (3) Die Kandidatin bzw. der Kandidat kann für die Bachelorarbeit die Prüferin bzw. den Prüfer vorschlagen. Auf die Vorschläge der Kandidatin bzw. des Kandidaten soll nach Möglichkeit Rücksicht genommen werden. Die Vorschläge begründen jedoch keinen Anspruch.
- (4) Die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass die Namen der Prüferinnen und Prüfer den Kandidatinnen oder Kandidaten rechtzeitig vor dem Termin der jeweiligen Prüfung bekannt gegeben werden. Die Bekanntmachung erfolgt über das System für die Erfassung von Studien- und Prüfungsleistungen der Ruhr-Universität Bochum bzw. im Falle der Bachelorarbeit schriftlich. Hierbei sind die Grundsätze zum Datenschutz zu beachten.
- (5) Für die Prüferinnen bzw. Prüfer gelten § 8 Absatz 6, Satz 2 und 3 entsprechend.

II. Prüfungsbestimmungen

§ 10 Ziele, Umfang und Art der Bachelorprüfung

- (1) Durch die Bachelorprüfung soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie bzw. er sich die inhaltlichen Grundlagen ihres bzw. seines Faches, ein methodisches Instrumentarium und eine systematische Orientierung erworben hat, grundlagenorientierte fachliche Zusammenhänge überblickt und die Fähigkeit besitzt, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse in Berufsfeldern des Sports anzuwenden.
- (2) Die Bachelorprüfung besteht aus insgesamt 14 benoteten Modulprüfungen, der benoteten Bachelorarbeit und einer bzw. zwei unbenoteten Modulprüfungen. In Modul 1 und in Modul 10 der Studienschwerpunkte „Prävention und Rehabilitation durch Sport“ sowie „Training und Diagnostik“ schließt die Modulprüfung mit „bestanden“/„nicht bestanden“ ab und geht nicht in die Berechnung der Bachelornote ein. Die Modulprüfungen in den Modulen 2, 3 und 4 sind in jeweils zwei Modulteilprüfungen (je eine Modulteilprüfung Theorie und Praxis) unterteilt. Die Modulnote ergibt sich in den Modulen 2, 3 und 4 aus dem arithmetischen Mittel der Modulteilprüfungen. Die Modulnote im Modul 9 wird zu einem Drittel (1/3) aus der Modulteilprüfung Praxis und zu zwei Dritteln (2/3) aus der Modulteilprüfung Theorie gebildet.
- (3) Jede Modulprüfung bzw. Modulteilprüfung muss mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bestanden werden. Die 15 bzw. 16 Modulprüfungen sind studienbegleitend, in der Regel unverzüglich nach Abschluss der Lehrveranstaltungen des Moduls, zu absolvieren.

§ 11 Zulassung zu den Modul- bzw. Modulteilprüfungen

- (1) Zu den Modulprüfungen gemäß § 10 Absatz 2 wird zugelassen, wer die jeweiligen Studienleistungen des Moduls nach Maßgabe der Ausführungen des Modulhandbuchs in der jeweils aktuellen Fassung nachweisen kann. Zu den Modulteilprüfungen der Module 2, 3 und 4 gemäß § 10 Absatz 2 wird zugelassen, wer die vollständigen Studienleistungen der zugehörigen Veranstaltungen im jeweiligen Modul nachweisen kann.
- (2) Mit der Anmeldung zu ihrer im Zeitverlauf ersten Modul- bzw. Modulteilprüfung im System für die Erfassung von Studien- und Prüfungsleistungen der Ruhr-Universität Bochum bestätigen die Studierenden, dass sie:
 1. an der Ruhr-Universität Bochum für den Bachelorstudiengang Sportwissenschaft eingeschrieben oder als Zweithörende zugelassen sind,
 2. dass sie nicht bereits eine Bachelorprüfung im Bachelorstudiengang Sportwissenschaft bzw. eine nach dieser Prüfungsordnung erforderliche Prüfung in einem dem Bachelorstudiengang Sportwissenschaft verwandten oder vergleichbaren Studiengang nicht oder endgültig nicht bestanden haben,
 3. dass sie ihren Prüfungsanspruch nicht durch Versäumen einer Wiederholungsfrist verloren haben und
 4. dass sie sich nicht an einer anderen Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes im selben oder in einem anderen Prüfungsverfahren im selben Fach befinden.

Änderungen sind dem Prüfungsamt durch den Studierenden unmittelbar bekanntzugeben.

- (3) Die Zulassung zu einer Modul- bzw. Modulteilprüfung ist verwirkt, wenn die in Absatz 1 und 2 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind. Die Zulassung darf ansonsten nur abgelehnt werden, wenn die Kandidatin oder der Kandidat ihren bzw. seinen Prüfungsanspruch durch Versäumen einer Anmeldefrist verloren hat.

§ 12 Fristen, Versäumnis und Rücktritt

- (1) Für die Teilnahme an den Modul- bzw. Modulteilprüfungen gemäß § 10 Absatz 2 ist eine Anmeldung der Studierenden erforderlich. Anmeldungen erfolgen im System für die Erfassung von Studien- und Prüfungsleistungen der Ruhr-Universität Bochum spätestens zwei Wochen vor einem Prüfungstermin. Die Anmeldung im System für die Erfassung von Studien- und Prüfungsleistungen der Ruhr-Universität Bochum gilt als Zulassung.
- (2) Zulassungen zu Modul- bzw. Modulteilprüfungen werden sieben Tage vor einem Prüfungstermin wirksam, sofern sich die Kandidatin oder der Kandidat nicht bis zu diesem Zeitpunkt aus dem System für die Erfassung von Studien- und Prüfungsleistungen der Ruhr-Universität Bochum abgemeldet hat und alle nach § 11 Absatz 2 geforderten Nachweise und Studienleistungen beim Prüfungsamt vorliegen. Eine bis sieben Tage vor einem Prüfungstermin abgemeldete Prüfung gilt als nicht angemeldet. Dies kann ohne Angabe von Gründen erfolgen.
- (3) Modul- bzw. Modulteilprüfungen werden mit „nicht bestanden“ (5,0) bewertet, wenn die Kandidatin oder der Kandidat zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn sie oder er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit gemäß § 6 Absatz 2 erbracht wird.
- (4) Die für einen Rücktritt oder ein Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss der Fakultät für Sportwissenschaft der Ruhr-Universität Bochum unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden, ansonsten wird eine Prüfungsleistung mit „nicht

bestanden“ (5,0) bewertet. Bei Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten wird die Vorlage eines ärztlichen Attests und in Zweifelsfällen die Bescheinigung eines Vertrauensarztes der RUB verlangt. Die Krankheit eines überwiegend allein zu versorgenden Kindes steht der Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten gleich. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, wird die betreffende Prüfung nicht auf die maximale Zahl der Wiederholungsprüfungen angerechnet.

- (5) Der Prüfungsausschuss stellt sicher, dass Modul- und Modulteilprüfungen in den in dieser Prüfungsordnung vorgesehenen Zeiträumen abgelegt werden können.

§ 13 Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Versucht eine Kandidatin oder ein Kandidat, das Ergebnis einer Studien- und/oder Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung mit nicht bestanden (5,0) bewertet. Die tatsächliche Feststellung wird bei mündlichen Prüfungen von der jeweiligen Prüferin oder von dem jeweiligen Prüfer, bei schriftlichen Prüfungen von der oder dem Aufsichtführenden getroffen und aktenkundig gemacht. Die Bewertung erfolgt durch den Prüfungsausschuss, die Verhängung einer Geldbuße bis zu 50.000 € ist möglich. Eine Kandidatin oder ein Kandidat, die bzw. der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der jeweiligen Prüferin bzw. dem jeweiligen Prüfer oder den Aufsichtführenden in der Regel nach einer Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden. In diesem Fall wird die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht bestanden“ (5,0) bewertet. Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen.
- (2) Im Falle eines mehrfachen oder sonstigen schwerwiegenden Täuschungsversuches kann die Kandidatin bzw. der Kandidat nach zuvor erfolgter Anhörung von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausgeschlossen und exmatrikuliert werden.
- (3) Belastende Entscheidungen sind der Kandidatin oder dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 14 Nachteilsausgleich und gesetzliche Schutzfristen

- (1) Macht die Kandidatin bzw. der Kandidat durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass sie bzw. er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher und/oder psychischer Behinderung oder chronischer Krankheit nicht in der Lage ist, eine Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, hat der Prüfungsausschuss darüber zu befinden, ob der Kandidatin bzw. dem Kandidaten gestattet wird, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Die Kandidatin bzw. der Kandidat hat dazu einen formlosen Antrag an den Prüfungsausschuss zu stellen. Diesem sind die notwendigen Belege als Anlage beizufügen (z. B. ärztliches Attest).
- (2) Die gesetzlichen Mutterschutzfristen, die Fristen der Elternzeit und die Ausfallzeiten, aufgrund der Pflege und Erziehung von Kindern im Sinne des § 25 Absatz 5 Bundesausbildungsförderungsgesetz sowie aufgrund der Pflege der Ehegattin bzw. des Ehegatten, der eingetragenen Lebenspartnerin bzw. des eingetragenen Lebenspartners oder eines in gerader Linie Verwandten oder im ersten Grad Verschwägerten, sind zu berücksichtigen.

§ 15 Zulassung, Umfang, Annahme und Bewertung der Bachelorarbeit

- (1) Zur Bachelorarbeit kann zugelassen werden, wer mindestens 30 CP im Studienschwerpunkt nachweisen kann. Der Antrag auf Zulassung zur Bachelorarbeit soll spätestens mit der Anmeldung zur letzten Modulprüfung im Studienschwerpunkt schriftlich beim Prüfungsamt der Fakultät für Sportwissenschaft gestellt werden. Mit dem Antrag auf Zulassung zur Bachelorarbeit ist ein Exposé, eine vorläufige Gliederung und ein vorläufiges Quellenverzeichnis abzugeben. Zusätzlich sind mit

dem Antrag folgende Nachweise zu erbringen:

1. Rettungsschwimmabzeichen in Silber einer anerkannten Rettungsorganisation.
2. Ausbildung in Erster Hilfe, nicht älter als zwei Jahre bei Aufnahme des Studiums.
- (2) Sind die Voraussetzungen in Absatz 1 nicht erfüllt, erfolgt keine Zulassung zur Bachelorarbeit. Die Zulassung darf ansonsten nur abgelehnt werden, wenn die Kandidatin oder der Kandidat ihren bzw. seinen Prüfungsanspruch durch Versäumen einer Anmeldefrist verloren hat.
- (3) Die Bachelorarbeit soll zeigen, dass die Kandidatin oder der Kandidat in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist von acht Wochen ab dem Ausgabzeitpunkt des Themas ein definiertes sportwissenschaftliches Problem selbstständig mit angemessenen wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Die Bachelorarbeit soll einen Umfang von 75.000 Zeichen (entspricht ca. 30 Textseiten) nicht überschreiten. Durch die bestandene Bachelorarbeit werden 10 CP erworben.
- (4) Die Bachelorarbeit wird durch eine vom Prüfungsausschuss bestellte Betreuerin oder einen Betreuer ausgegeben und betreut. Betreuerinnen oder Betreuer sind Prüferinnen oder Prüfer im Sinne § 9 Absatz 1. Die Betreuung durch eine/n nicht der Fakultät angehörende/n Prüfende bzw. Prüfenden ist zulässig. Dies bedarf der Zustimmung der bzw. des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder deren bzw. dessen Stellvertreterin bzw. Stellvertreter.
- (5) Die bzw. der Studierende hat ein Vorschlagsrecht für das Thema und die Betreuerin bzw. den Betreuer der Bachelorarbeit. Das Vorschlagsrecht für die Themenauswahl begründet keinen Rechtsanspruch. Die Festlegung des Themas der Bachelorarbeit erfolgt über die bzw. den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.
- (6) Ein vom Prüfungsausschuss genehmigtes und der Kandidatin bzw. dem Kandidaten durch das Prüfungsamt mitgeteiltes Thema einer Bachelorarbeit darf weder von der Kandidatin bzw. dem Kandidaten noch von der Betreuerin bzw. dem Betreuer der Arbeit in einzelnen Worten oder in der Anordnung der Wörter geändert werden.
- (7) Auf Antrag sorgt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass eine Kandidatin oder ein Kandidat rechtzeitig ein Thema für eine Bachelorarbeit erhält.
- (8) Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Arbeit sind so zu begrenzen, dass der Bearbeitungszeitraum von acht Wochen eingehalten werden kann. Das Thema kann insgesamt nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Im Falle der Wiederholung der Bachelorarbeit ist die Rückgabe des Themas nur dann zulässig, wenn die Kandidatin oder der Kandidat beim ersten Versuch von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat. Im Einzelfall kann der Prüfungsausschuss auf begründeten Antrag der Kandidatin bzw. des Kandidaten die Bearbeitungszeit ausnahmsweise um eine Nachfrist von bis zu zwei Wochen verlängern. Bei Krankheit kann auf schriftlichen Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten an den Prüfungsausschuss die Frist für die Abgabe der Bachelorarbeit um bis zu zwei Wochen verlängert werden. Dazu ist die Vorlage eines ärztlichen Attests, in Zweifelsfällen ein Attest eines Vertrauensarztes, erforderlich. Werden die Krankheitsgründe anerkannt, wird dies der Kandidatin bzw. dem Kandidaten schriftlich mitgeteilt. Die Verlängerung entspricht der Krankheitsdauer. Überschreitet die Krankheitsdauer zwei Wochen, so wird der Kandidatin oder dem Kandidaten in der Regel ein neues Thema gestellt. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (9) Die Bachelorarbeit ist fristgemäß beim Prüfungsamt in zweifacher Ausfertigung und in prüfbarer elektronischer Form einzureichen. Der Abgabzeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Auf einem gesonderten Blatt am Ende der Bachelorarbeit hat die Kandidatin oder der Kandidat schriftlich zu versichern, dass sie bzw. er seine Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate kenntlich gemacht hat. Wird die Bachelorarbeit nicht fristgemäß eingereicht, wird sie mit „nicht bestanden“ (5,0) bewertet.

- (IO) Die Bachelorarbeit ist von zwei Prüfenden unabhängig voneinander zu bewerten. Eine der prüfenden Personen soll die für die Themenstellung und die Betreuung der Bachelorarbeit verantwortliche Person sein. Die zweite prüfungsberechtigte Person wird von der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestimmt. Jede prüfende Person vergibt eine Note gemäß § 16 Absatz 1, die schriftlich zu begründen ist. Die Gesamtbewertung der Bachelorarbeit wird aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gebildet. Beträgt die Differenz mehr als 2,0 oder lautet eine Bewertung „nicht bestanden“ (5,0), die andere aber „ausreichend“ (4,0) oder besser, wird vom Prüfungsausschuss eine dritte Prüferin bzw. ein dritter Prüfer zur Bewertung der Bachelorarbeit bestimmt. Die Drittprüferin bzw. der Drittprüfer legt die Endnote im Rahmen der beiden vorgegebenen Notenvorschläge fest.
- (II) Das Bewertungsverfahren darf vier Wochen nicht überschreiten.

§ 16 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten und Bestehen der Bachelorprüfung

- (I) Die Noten der einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüferinnen oder Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung sind die Noten (1,0) bis (5,0) zu verwenden. Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können die in der nachfolgenden Übersicht dargestellten Zwischenwerte gebildet werden. Die Noten (0,7), (4,3), (4,7), (5,3) und (5,7) sind ausgeschlossen. Nicht benotete Leistungen erhalten die Bewertung „bestanden“ bzw. „nicht bestanden“ (5,0). Eine Prüfung ist bestanden, wenn sie mit einer Note (4,0) oder besser, im Falle einer unbenoteten Prüfungsleistung mit „bestanden“ bewertet wurde.

Note	Zwischenwert	Bewertungskriterium
sehr gut	(1,0), (1,3)	eine hervorragende Leistung
gut	(1,7), (2,0), (2,3)	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
befriedigend	(2,7), (3,0), (3,3)	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
ausreichend	(3,7), (4,0)	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
nicht ausreichend	(5,0)	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

- (2) Eine Klausur mit ausschließlich Multiple-Choice Aufgaben gilt als bestanden, wenn
- a) mindestens 60 % der gestellten Fragen zutreffend beantwortet sind bzw. mindestens 60 % der insgesamt erreichbaren Punkte erzielt wurden.

Falls auf der Basis der Regelung unter a) nur 20 % der an der Prüfung Teilnehmenden die Klausur mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bestehen:

- b) die Zahl der zutreffend beantworteten Fragen bzw. der zu erreichenden Punkte die durchschnittliche Prüfungsleistung der Kandidatinnen und Kandidaten um nicht mehr als 22 % unterschreitet.

Die Vergabe von Negativpunkten ist nicht zulässig. Hat die Kandidatin bzw. der Kandidat die Mindestzahl der Aufgaben richtig beantwortet und damit die Prüfung bestanden, so lautet die Note, wenn die darüber hinaus gehenden Aufgaben in folgendem Maße zutreffend beantwortet bzw. die darüber hinaus gehenden Punkte in folgendem Maße erreicht wurden:

Note	Zwischenwert	% oberhalb der Bestehensgrenze
sehr gut	(1,0)	mindestens 85 %
sehr gut	(1,3)	mindestens 75 %, aber weniger als 85 %
gut	(1,7)	mindestens 67 % aber weniger als 75 %
gut	(2,0)	mindestens 59 %, aber weniger als 67 %

gut	(2,3)	mindestens 50 %, aber weniger als 59 %
befriedigend	(2,7)	mindestens 42 %, aber weniger als 50 %
befriedigend	(3,0)	mindestens 34 %, aber weniger als 42 %
befriedigend	(3,3)	mindestens 25 %, aber weniger als 34 %,.
ausreichend	(3,7)	mindestens 12 %, aber weniger als 25 %
ausreichend	(4,0)	0 % oder weniger als 12 %
nicht ausreichend	(5,0)	unter der Bestehensgrenze

- (3) Besteht eine Klausur sowohl aus Multiple-Choice als auch aus anderen Aufgaben, so werden die Multiple-Choice Aufgaben nach Absatz 2 bewertet. Die übrigen Aufgaben werden nach dem für sie üblichen Verfahren beurteilt. Die Note wird aus den gewichteten Ergebnissen beider Aufgabenteile errechnet. Die Gewichtung erfolgt nach dem Anteil der Aufgabenarten an der Klausur.
- (4) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn sämtliche Modulnoten und die Note der Bachelorarbeit mindestens „ausreichend“ (4,0) und die nach Maßgabe der Prüfungsordnung vorgesehenen 180 CP erreicht sind. Mit bestandener Bachelorprüfung ist das Bachelorstudium abgeschlossen.
- (5) In die Berechnung der Gesamtnote der Bachelorprüfung gehen die 8 Modulnoten der Module 2-9 zu je 1/20, die 6 Modulnoten der Schwerpunkt-Module 10-15 („Freizeit-, Trend- und Gesundheitssport“ sowie „Sportmanagement“) bzw. 11-16 („Prävention und Rehabilitation durch Sport“ sowie „Training und Diagnostik“) zu je 1/12 und die Bachelorarbeit zu 1/10 ein. Bei der Bildung der Modulnoten, der Note der Bachelorarbeit und der Gesamtnote der Bachelorprüfung wird jeweils nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Gesamtnote einer bestandenen Bachelorprüfung lautet:

bei einer Note bis einschl.	1,5	„sehr gut“,
bei einer Note von	1,6 bis 2,5	„gut“,
bei einer Note von	2,6 bis 3,5	„befriedigend“,
bei einer Note von	3,6 bis 4,0	„ausreichend“,
bei einer Note über	4,0	„nicht bestanden“.

- (6) An Stelle der Gesamtnote „sehr gut“ gemäß Absatz 5 wird das Gesamturteil „ausgezeichnet“ erteilt, wenn sämtliche Modulprüfungen und die Bachelorarbeit mit (1,0) bewertet wurden.

§ 17 Wiederholbarkeit von Prüfungen und der Bachelorarbeit

- (1) Modulprüfungen und Modulteilprüfungen gemäß § 10 Absatz 2, die nicht bestanden sind oder als nicht bestanden gelten, können jeweils zweimal wiederholt werden. Eine Wiederholungsprüfung muss unter Beachtung von Absatz 5 spätestens im Rahmen des folgenden Prüfungszyklus abgelegt werden. Unterbleibt eine Anmeldung bis zu diesem Zeitpunkt und weist die oder der Studierende nicht nach, dass sie oder er das Versäumnis nicht zu vertreten hat, so erlischt das Anrecht auf die Wiederholungsprüfung und der Prüfungsversuch wird mit nicht bestanden bewertet. Fehlversuche im gleichen Fach an anderen Hochschulen werden angerechnet.
- (2) Eine Prüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn alle möglichen Prüfungsversuche mit „nicht bestanden“ (5,0) bewertet wurden oder die Kandidatin bzw. der Kandidat zu einer Prüfung nicht mehr zugelassen werden kann. Es erfolgt die Exmatrikulation.
- (3) Wiederholungsprüfungen in schriftlichen oder mündlichen Prüfungen, bei deren endgültigem Nichtbestehen keine Ausgleichsmöglichkeit vorgesehen ist, sind von mindestens zwei Prüferinnen bzw. Prüfern zu bewerten. Mündliche Wiederholungsprüfungen sind von zwei Prüferinnen bzw. Prüfern abzunehmen.
- (4) Die Bachelorarbeit kann einmal wiederholt werden. Dabei ist ein neues Thema zu stellen. Eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen. Der Prüfungsausschuss bestimmt die Fristen, innerhalb derer die

Bachelorarbeit wiederholt werden soll. Die Wiederholung muss unter Beachtung von Absatz 5 spätestens im auf den Fehlversuch folgenden Semester erfolgen.

- (5) Die in Absatz 1 und 4 definierten Fristen verlängern sich:
1. für die Pflege und Erziehung von minderjährigen Kindern im Sinne des § 25 Absatz 5 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes um drei Semester pro Kind,
 2. für die Mitwirkung als gewählte Vertreterin oder gewählter Vertreter in Organen der Hochschule, der Studierendenschaft, der Fachschaften der Studierendenschaft oder der Studierendenwerke um insgesamt bis zu höchstens vier Semester,
 3. für die Wahrnehmung des Amtes der Gleichstellungsbeauftragten um bis zu höchstens vier Semester,
 4. um die Zeit der studienzeitverlängernden Auswirkungen einer Behinderung oder einer schweren Erkrankung und
 5. um bis zu drei Semester für die Zeit, in der Studierende eine Verantwortung für nahe Angehörige mit Pflege- und Unterstützungsbedarf wahrnehmen.
- (6) Der Bescheid über eine endgültig nicht bestandene Prüfung (Modulprüfung oder Bachelorarbeit) wird der Kandidatin oder dem Kandidaten durch den Prüfungsausschuss in schriftlicher Form erteilt. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (7) Bestandene Prüfungen dürfen nicht wiederholt werden.

§ 18 Zeugnis, Bachelorurkunde, Transcript of Records und Diploma Supplement

- (1) Über die bestandene Bachelorprüfung wird nach Vorliegen der vollständigen Prüfungsunterlagen spätestens vier Wochen nach Feststellung der letzten Prüfungsleistung ein Zeugnis in deutscher Sprache ausgestellt, das die einzelnen Noten der Modulprüfungen, die Note der Bachelorarbeit und die Gesamtnote enthält. Das Zeugnis ist von der Vorsitzenden oder vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen und mit dem Siegel der Fakultät für Sportwissenschaft zu versehen. Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. Im Falle der Abschlussarbeit ist dies das Datum der Abgabe.
- (2) Mit dem Zeugnis wird der Kandidatin oder dem Kandidaten die Bachelorurkunde in deutscher Sprache mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des Bachelorgrades beurkundet. Die Bachelorurkunde wird von der Dekanin bzw. dem Dekan oder der Vorsitzenden bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses der Fakultät für Sportwissenschaft unterzeichnet und mit dem Siegel der Fakultät versehen.
- (3) Mit dem Zeugnis wird der Absolventin bzw. dem Absolventen ein in deutscher und in englischer Sprache abgefasstes Diploma Supplement ausgehändigt. Das Diploma Supplement informiert über das individuelle fachliche Profil des absolvierten Studienganges und weist eine ECTS-Note für die Abschlussnote aus. Darüber hinaus wird ein in deutscher Sprache verfasstes Transcript of Records, das alle gewählten Modulveranstaltungen und Studienleistungen aufführt, ausgehändigt.
- (4) Das Zeugnis sowie die Urkunde werden auf Antrag auch in englischer Sprache ausgegeben.
- (5) Studierende, welche die Hochschule ohne Studienabschluss verlassen, erhalten auf Antrag ein Dokument über die insgesamt erzielten Studien- und Prüfungsleistungen (Transcript of Records).

III. Schlussbestimmungen

§ 19 Ungültigkeit der Bachelorprüfung, Aberkennung des Bachelorgrades

- (1) Hat die Kandidatin oder der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die Kandidatin oder der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin oder der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.
- (3) Vor einer Entscheidung ist der Betroffenen oder dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nur innerhalb von fünf Jahren nach dem Zeitpunkt der Gradverleihung zulässig. Der Zeitraum zwischen Einleitung und Beendigung eines Verwaltungsverfahrens zur Prüfung der Rücknahme der Gradverleihung wird auf die Fünfjahresfrist nach Satz 2 nicht angerechnet.
- (5) Ist eine Prüfung insgesamt für nicht bestanden erklärt worden, ist der akademische Grad abzuerkennen und die entsprechende Urkunde einzuziehen.

§ 20 Einsicht in die Prüfungsakten

- (1) Innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Bachelorprüfungsverfahrens wird der Kandidatin oder dem Kandidaten auf Antrag an den Prüfungsausschuss in angemessener Frist Einsicht in ihre bzw. seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüferinnen oder der Prüfer und in die Prüfungsprotokolle gewährt. Fristen im Rahmen eines Widerspruchsverfahrens bleiben hiervon unberührt.
- (2) Der Antrag ist bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. Die oder der Vorsitzende bestimmt im Einvernehmen mit der oder dem Antragstellenden Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 21 Übergangsbestimmungen

- (1) Diese Prüfungsordnung findet auf alle Studierenden Anwendung, die sich mit Beginn des Wintersemesters 2018/2019 für den Studiengang „Bachelor of Science“ Sportwissenschaft an der Ruhr-Universität Bochum einschreiben.
- (2) Für Studierende, die sich vor dem Wintersemester 2018/2019 in den Studiengang Sportwissenschaft (Bachelor of Science) eingeschrieben haben, findet auf Antrag diese Prüfungsordnung Anwendung. Der Antrag auf Anwendung ist unwiderruflich.
- (3) Der Abschluss des Bachelorstudiengangs Sportwissenschaft (Bachelor of Science) an der Ruhr-Universität Bochum gemäß Prüfungsordnung vom 07.08.2015 (Amtl. Bekanntmachung Nr. 1059 vom 07.08.2015) ist mit Ablauf des Wintersemesters 2022/2023 zum 31.03.2023 letztmalig möglich (Ausschlussfrist). Ab Sommersemester 2023 können Prüfungsleistungen nur noch nach der vorliegenden Prüfungsordnung abgelegt werden.

§ 22 Inkrafttreten und Veröffentlichung

Diese Prüfungsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Ruhr-Universität Bochum in Kraft.

Ausgefertigt auf Grund der Beschlüsse des Fakultätsrates der Fakultät für Sportwissenschaft vom 11.07.2018.

Bochum, den 14. September 2018

Der Rektor
der Ruhr-Universität Bochum
Universitätsprofessor Dr. Axel Schölmerich

Anhang zur Prüfungsordnung B. Sc. Sportwissenschaft der RUB vom 14.09.2018

Übersicht über die Module im Studiengang Bachelor of Science (B. Sc.) Sportwissenschaft

Insgesamt sind zum erfolgreichen Studienabschluss 180 CP zu erwerben. Davon entfallen 91 CP auf die schwerpunktübergreifenden Studien (Tab. 1), 59 CP auf die Schwerpunktstudien (Tab. 2), 10 CP auf die Module des Optionalbereichs, 10 CP auf das achtwöchige Berufsfeldpraktikum und 10 CP auf die Bachelorarbeit (Tab. 3).

Die Studieninhalte der Module werden in unterschiedlichen Veranstaltungsformen vermittelt:

- Das Modul 1 besteht aus einem Einführungsseminar, einer wissenschaftlichen Berufsfeldorientierung und Praxisstudien sowie Veranstaltungen, die Forschungsmethoden der Sportwissenschaft vermitteln.
- Die Veranstaltungen in den Modulen 2 bis 4 und 9 beinhalten theoretische und sportpraktische Anteile. Im Modul 2 ist das Seminar Schwimmen verpflichtend zu belegen.
- In den Modulen 5 bis 8 werden die jeweiligen Grundlagen in der Regel in Vorlesungen vermittelt. Die darauf aufbauende fachspezifische Vertiefung findet in Seminaren statt.
- Die Vermittlung der Studieninhalte innerhalb des gewählten Schwerpunkts (Module 10-15 bzw. 10-16) erfolgt in Vorlesungen (Grundlagen), Seminaren (fachwissenschaftliche Vertiefung), Lehrübungen (in den Schwerpunkten „Freizeit-, Trend und Gesundheitssport“ sowie „Prävention und Rehabilitation durch Sport“) und Projekten.

Ziele, Inhalte, Arbeitsmethoden und Voraussetzungen der einzelnen Lehrveranstaltungen werden den Studierenden in einem kommentierten Vorlesungsverzeichnis frühzeitig bekannt gegeben. Zusätzliche Informationen finden sich im Modulhandbuch in der jeweils aktuellen Fassung und auf der Homepage der Fakultät für Sportwissenschaft.

Tab. 1: Module 1 bis 9 der schwerpunktübergreifenden Studien (91 CP)

Schwerpunktübergreifende Studien	
Modul 1: Grundlagen der Sportwissenschaft <ul style="list-style-type: none"> ▪ Einführung in die Sportwissenschaft (S) ▪ Wissenschaftliche Berufsfeldorientierung (S) ▪ Praxisstudien ▪ Methodenlehre 1 (V) ▪ Methodenlehre 2 (S) 	10 CP
Modul 2: Didaktisch-methodische Grundlagen der Bewegungsfelder im Individualbereich <i>Pflichtveranstaltung:</i> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Bewegen im Wasser – Schwimmen (S) <i>Zwei weitere Veranstaltungen aus:</i> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Bewegen an Geräten – Gerätturnen (S) ▪ Explorieren, Gestalten, Darstellen – Tanz (S) ▪ Laufen, Springen, Werfen – Leichtathletik (S) 	12 CP
Modul 3: Didaktisch-methodische Grundlagen der Sportspiele <i>Insgesamt drei Spiele, davon mindestens ein Spiel aus jedem Bereich:</i> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Mannschafts-Sport-Spiele (S) ▪ Rückschlag-Sport-Spiele (S) 	12 CP
Modul 4: Didaktisch-methodische Grundlagen des Natursports und weiterer Bewegungsfelder <i>Zwei bis vier Veranstaltungen aus den Bereichen:</i> Wassersport, Schneesport, Kämpfen, weitere Sportarten/Bewegungsfelder nach Angebot (S)	12 CP
Modul 5: Anatomisch-physiologische Grundlagen körperlicher Aktivität <ul style="list-style-type: none"> ▪ Einführung in die Sportmedizin (V) ▪ Sportmedizinische Vertiefung (S) 	9 CP

Modul 6: Bewegung und Training <ul style="list-style-type: none"> ▪ Einführung in die Bewegungswissenschaft (V) ▪ Einführung in die Trainingswissenschaft (V) ▪ Bewegungs- oder Trainingswissenschaftliche Vertiefung (S) 	9 CP
Modul 7: Geschichte und Gesellschaft <ul style="list-style-type: none"> ▪ Einführung in die Sportgeschichte (V) ▪ Einführung in die Sportsoziologie (V) ▪ Sportsoziologische oder Sportgeschichtliche Vertiefung (S) 	9 CP
Modul 8: Erleben und Verhalten, Erziehung und Bildung <ul style="list-style-type: none"> ▪ Einführung in die Sportpädagogik/Sportdidaktik (V) ▪ Einführung in die Sportpsychologie (V) ▪ Sportpädagogische/-didaktische oder Sportpsychologische Vertiefung (S) 	9 CP
Modul 9: Didaktisch-methodische Vertiefung der Bewegungsfelder <ul style="list-style-type: none"> ▪ Spezialfach aus den Modulen 2,3 oder 4 je nach Angebot (S) ▪ Seminar mit sportartübergreifender Thematik (S) 	9 CP

V: Vorlesung, S: Seminar

Tab. 2: Module 10 bis 15 bzw. 10 bis 16 der Studienschwerpunkte (59 CP)

Freizeit-, Trend- und Gesundheitssport		
Modul 10	Gesellschaftliche Aspekte von Sport und Bewegung	10,5 CP
Modul 11	Marketing im Sport	8 CP
Modul 12	Berufsfeldorientierte Anwendungsfelder	9 CP
Modul 13	Adressatenorientierte Sport- und Bewegungsangebote	12 CP
Modul 14	Adressatenspezifische Lehr- und Trainingspraxis	10,5 CP
Modul 15	Forschungsmethoden und Projektmanagement	9 CP
Prävention und Rehabilitation durch Sport		
Modul 10	Gesundheits- und Leistungssport in der Gesellschaft	9 CP
Modul 11	Aspekte aus Sportmedizin, Trainingswissenschaft und Bewegungswissenschaft	9 CP
Modul 12	Medizinische Grundlagen	9 CP
Modul 13	Sporternährung	6,5 CP
Modul 14	Prävention und Sporttherapie in unterschiedlichen Anwendungsfeldern	12 CP
Modul 15	Adressatenorientierte Bewegungsangebote	6 CP
Modul 16	Adressatenspezifische Lehrpraxis	7,5 CP
Sportmanagement		
Modul 10	Ökonomische Grundlagen	8 CP
Modul 11	Betriebswirtschaftliche Grundlagen	8 CP
Modul 12	Marketing	12,5 CP
Modul 13	Finanzierung und Recht	11 CP
Modul 14	Angewandtes Sportmanagement	10,5 CP
Modul 15	Forschungsmethoden und Projektmanagement	9 CP
Training und Diagnostik		
Modul 10	Gesundheits- und Leistungssport in der Gesellschaft	9 CP
Modul 11	Aspekte aus Sportmedizin, Trainingswissenschaft und Bewegungswissenschaft	9 CP
Modul 12	Motorisches Lernen, Trainieren und Adaptieren	6 CP
Modul 13	Leistungsdiagnostik und Trainingssteuerung	12 CP
Modul 14	Training in der Lebensspanne	6 CP
Modul 15	Trainings- und wettkampfbegleitende Maßnahmen	9 CP
Modul 16	Methoden in Theorie und Praxis	8 CP

Tab. 3: Optionalbereich, Praktikum und Bachelorarbeit (30 CP)

Optionalbereich	10 CP
Berufsfeldpraktikum	10 CP
Bachelorarbeit	10 CP